



**Gebührenordnung  
zur Satzung der Stadt Karben**

**über die Benutzung der Kindertagesstätten**

Aufgrund von §31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09. 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG in der Fassung vom 24.03.2013 GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366) sowie §§22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe- (HKJGB) vom 13.09.2018 (GVBl.S. 590, gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 08.11.2024 nachstehende „Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ beschlossen:

**§1 Allgemeines**

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten, haben die gesetzlichen Vertreter/innen der Kinder, Gebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
2. Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
3. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist.

Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat und Kindergeld bezieht. Gleiches gilt auch für gesetzliche Vertreter/innen des Kindes.

**§2 Benutzungsgebühren**

- a. Betreuungsgebühren (§3)
- b. Verpflegungsgeld (§8)
- c. Gutscheineheft (§7)
- d. Bearbeitungsgebühren (§7)
- e. Kleinkindpauschale (§4)
- f. Notdienstpauschale (§7)

### §3 Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühren richten sich nach den angemeldeten Betreuungsmodulen und der jeweiligen Betreuungsart.

Sie unterscheidet sich nach:

- Basismodulen
- Zusatzmodulen
- Ferienmodul
- Halbtagsgruppe Petterweiler Spielgruppe (nachfolgend PSG genannt)
- Ganztagsgruppe PSG

### §4 Höhe der Betreuungsgebühren

Die Gebührenanpassung der jeweiligen Altersstufe erfolgt zum Ersten des jeweiligen Folgemonats.

Die angeführten Zusatzmodulkosten pro Tag werden mit einem Umrechnungsfaktor von 4,33 auf den Monat hochgerechnet.

#### 4.1. Kleinkindbetreuung - U3

Die folgend dargestellten Betreuungskosten werden nach Einkommenshöhe des zahlungspflichtigen gemäß §5 durch die Stadt Karben bezuschusst:

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind im **Basismodul** bei einer Fünftagewoche:

a. Kleinkind-/ U3 Betreuung	08.00 - 14.15 Uhr	1.700€
b. PSG Kleinkindbetreuung Halbtags	07.00 - 13.00 Uhr	1.700€
c. PSG Kleinkindbetreuung Ganztags	07.00 - 16.00 Uhr	2.180€

#### Zusatzmodule (nicht in der PSG buchbar)

Die Gebühren für die gebuchten Module betragen **je gebuchten Tag**:

d. Frühmodul	07.00 - 08.00 Uhr	13,39€
e. Mittagsmodul	14.15 - 15.00 Uhr	11,09€
f. Nachmittagsmodul	15.00 - 16.00 Uhr	11,09€
g. Spätmodul	16.00 - 17.00 Uhr	13,39€

Für die Kleinkindbetreuung unter 24 Lebensmonaten wird eine zusätzliche Kleinkindpauschale von 30€ monatlich erhoben. Für diese werden keine Zuschüsse nach §5 gewährt. Mit Vollendung des 24 Lebensmonates endet die Zahlung der Pauschale zum nächsten Ersten eines Monats automatisch.

Die Minderung der Gebühren erfolgt im Zuge eines einkommensabhängigen Zuschusses (siehe §5 Abs. 1.1 ff).



### 4.2. Kindergartenbetreuung

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind im **Basismodul** bei einer Fünftagewoche:

a. Basismodul 1	07.00 - 12.45 Uhr	380€*
b. Basismodul 2	08.00 - 14.00 Uhr	380€*
c. Bauwagen-Kitas	08.00 - 14.00 Uhr	380€*

\*Soweit das Land Hessen der Stadt Karben jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt nach §32c HKJGB gewährt, gilt für die Erhebung von Gebühren folgendes: Für Kindergartenkinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden die nach §4 festgelegten Betreuungsgebühren im Basismodul 1 und 2, sowie in den Bauwagen Kitas nicht erhoben.

**Zusatzmodule** (ausschließlich zum Basismodul 2 buchbar)

Die Gebühren für die gebuchten Module betragen **je gebuchten Tag**:

d. Frühmodul	7.00-8.00 Uhr	7,72€
e. Mittagsmodul	14.00-15.00 Uhr	5,41€
f. Nachmittagsmodul	15.00-16.00 Uhr	5,41€
g. Spätmodul	16.00-17.00 Uhr	7,72€

Die Minderung der Gebühren erfolgt im Zuge eines Zuschusses von 80% durch die Stadt Karben.

### 4.3. Hortbetreuung

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind bei einer Fünftagewoche/ \*\*pro Tag:

a. Basismodul	13.00-15.00 Uhr	132€/ **26,40€
b. Basis - & Nachmittagsmodul	13.00-16.00 Uhr	178€/ **35,60€
c. Basis & Spätmodul	13.00-17.00 Uhr	223€/ **44,60€
d. Ferienmodul <b>pro Ferienwoche</b>	8.00-13.00 Uhr	25€/ **5€

Ein Ferienmodul kann ausschließlich an den regulär gebuchten Tagen in Anspruch genommen werden.

Die Gebühren sind denen der Schülerbetreuungen des ASB (Stand 01.01.2025) in Karben entsprechend.

### 4.4 Jährliche Anpassung der Gebühren

Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge. Angestrebt wird eine Kostendeckung durch Elternbeiträge, inklusive der Zuschüsse des Bundesland Hessen für die Beitragsbefreiung im Kindergarten, von insg. 20%. Eine Erhöhung orientiert sich in den Jahren 2026 und 2027 automatisch an den Tarifierhöhungen des TvÖDs SuE.

## §5 Ermäßigungen

Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren ist nur auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß §5 Abs.1.2 ff dieser Gebührenordnung möglich.

Es unterscheiden sich folgende Ermäßigungen:

1. Ermäßigung Kleinkindbetreuung/ U3 – einkommensabhängige Gebühr
2. Härtefallregelung Kleinkindbetreuung/ U3
3. Härtefallregelung Kindergarten/ Ü3

### 1. Ermäßigung Kleinkindbetreuung/ U3 – einkommensabhängige Gebühr

#### 1.1. Es werden je nach Einkommensgruppe folgende Zuschüsse gewährt:

		Familienbruttoeinkommen	Zuschuss
Stufe 1	bis	60.000€	85%
Stufe 2	bis	72.000€	83%
Stufe 3	bis	96.000€	81%
Stufe 4	bis	120.000€	78%
Stufe 5	über	120.000€	76%

#### 1.2. Familienbruttoeinkommen

- a. Die Ermäßigung richtet sich nach dem nachgewiesenen Familienbruttoeinkommen (§5 Abs.1.1.). Diese wird wirksam ab dem übernächsten Folgemonat der Antragstellung und endet spätestens mit Ende der Kleinkindbetreuung, oder bis eine Veränderung beantragt und bewilligt wird.
- b. Zum Familienbruttoeinkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmen einer Familie/ Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft, unabhängig deren Herkunft oder Zweckbestimmung. Einkommen im Sinne dieser Gebührenordnung ist die Summe aller positiven Einkünfte der so Verpflichteten im Sinne des §2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen, sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte, öffentliche Leistungen für die Familien-/ Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinzuzurechnen.
- c. Das Kinder- und Pflegegeld bleibt bei der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt.
- d. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.

#### 1.3. Prüfung des Familieneinkommens

- a. Zur jährlichen Prüfung des Familieneinkommens sind geeignete Unterlagen vorzulegen:
  - aktuelle Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheinigung eines Steuerberaters, aktueller/ letzter Einkommenssteuerbescheid, Elterngeldbescheid, Unterhaltsnachweis, Jobcenterbescheid u. ä.



- Bei Selbständigkeit ist der Jahresabschluss oder die Einnahmeüberschussrechnung, bzw. ersatzweise die BWA vorzulegen.
- Bei ungeklärten Unterhaltszahlungen wird der UVK-Betrag (Unterhaltsvorschusskassenbetrag) als Einnahme angesetzt.
- b. Werden die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt oder wird der Antrag auf die Festsetzung einer ermäßigten Betreuungsgebühr nicht gestellt, ist die volle Gebühr (Stufe 5) für die gebuchten Module zu zahlen.
- c. Ist das jährliche Familieneinkommen bis spätestens 2 Monaten vor Aufnahmetermin bei Neuaufnahme oder Moduländerung nicht nachgewiesen, wird ebenfalls die volle Gebühr (Stufe 5) für die gebuchten Module in Rechnung gestellt.
- d. Die Antragstellung auf Gebührenermäßigung kann jährlich wiederholt werden. Hierfür müssen die jeweiligen Einkommensverhältnisse unaufgefordert zum 31.05., bzw. voll prüffähig bis zum 30.06. jeden Jahres vollständig vorgelegt werden.

**Auf dieser Grundlage erfolgt eine Rückrechnung des vergangenen Jahres, sowie eine vorläufige Neueinstufung für das kommende Kitajahr.**

- e. Für den Fall, dass die geforderten Unterlagen für den Ermäßigungsantrag nicht rechtzeitig vollständig innerhalb der Frist bis zum 30.06. jeden Jahres vorliegen, wird ein Ankündigungsschreiben der Stufe 7 an die Familie gerichtet. Mit diesem Schreiben erhalten die Familien die letzte Möglichkeit mit einer erhöhten Verwaltungsgebühr von 100€ die Unterlagen noch bis zum 15.08. eines Jahres nachzureichen.
- f. Bei Fehlen der Unterlagen oder unvollständiger Antragstellung, erfolgt danach die Festsetzung der Betreuungsgebühren in Stufe 5.
- g. Eine Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wird binnen 4 Wochen garantiert. Es erfolgt grundsätzlich ein vorläufiger Gebührenbescheid

## **2. Härtefallregelung Kleinkindbetreuung/ U3**

Familien mit geringem Einkommen in der Stufe 1 (bis 60.000€), können die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Fachbereich Jugend und Soziales – Familienförderung des Wetteraukreises beantragen. Unterstützung in der Antragstellung erhalten die Zahlungspflichtigen in der Stadtverwaltung Fachbereich 4 Kinderbetreuung der Stadt Karben.

Bis zur Bewilligung des Zuschusses bleibt die Zahlungspflicht bei den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

Bei schriftlicher Ablehnung der „Übernahme der Kinderbetreuungskosten“ durch den Wetteraukreis bei einem Einkommen bis 60.000€ (Stufe 1), kann einmal jährlich ein rückwirkender Antrag auf eine Reduzierung der monatlichen Betreuungsgebühren von **10%** (ohne Nebenkosten) beim Fachbereich 4 Kinderbetreuung der Stadt Karben gestellt werden.

Hierzu muss der Antrag, sowie das Ablehnungsschreiben bis zum 15.03. eines Jahres für das Vorjahr vorgelegt werden, sowie die vollständigen Unterlagen nach §5 Abs.1.2, sowie 1.3.a.

Dem Ablehnungsschreiben darf nicht zu entnehmen sein, dass aufgrund „unvollständiger Unterlagen“ die Ablehnung der Übernahme der Kinderbetreuungskosten ausgesprochen wurde.

### **3. Härtefallregelung Kindergarten/ Ü3**

Familien mit geringem Einkommen bis 60.000€, können die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Fachbereich Jugend und Soziales – Familienförderung des Wetteraukreises beantragen. Unterstützung in der Antragstellung erhalten die Zahlungspflichtigen in der Stadtverwaltung Fachbereich 4 Kinderbetreuung der Stadt Karben.

Bis zur Bewilligung des Zuschusses bleibt die Zahlungspflicht bei den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

Bei schriftlicher Ablehnung der „Übernahme der Kinderbetreuungskosten“ durch den Wetteraukreis, bei einem Einkommen bis 60.000€, kann einmal jährlich ein rückwirkender Antrag auf eine Reduzierung der monatlichen Betreuungsgebühren von **20%** beim Fachbereich 4 Kinderbetreuung der Stadt Karben gestellt werden.

Hierzu muss der Antrag, sowie das Ablehnungsschreiben bis zum 15.03. eines Jahres für das Vorjahr vorgelegt werden, sowie die Unterlagen nach §5 Abs.1.2, sowie 1.3.a.

Dem Ablehnungsschreiben darf nicht zu entnehmen sein, dass aufgrund „unvollständiger Unterlagen“ die Ablehnung der Übernahme der Kinderbetreuungskosten ausgesprochen wurde.

### **4. Falsche Angaben**

Sollten bei einem Ermäßigungsantrag falsche Angaben über das Einkommen gemacht werden, kann ein Bußgeld bis zu **300€** festgesetzt werden.

## **§6 Geschwisterkindermäßigung Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Karben haben**

Für Familien/Lebensgemeinschaften mit mehreren Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zusammen mit dem/den Gebührenpflichtigen in einem Haushalt mit Hauptwohnsitz Karben wohnen und für die Kindergeld bezogen wird, erfolgt eine weitere Bezuschussung der Gebühren.

Von sämtlichen Geschwisterermäßigungen sind Verpflegungskosten und Zusatzangebote wie z.B. das Gutscheineheft oder die Ferienbetreuung ausgenommen.

### **1. Zweitkindrabatt**

Besuchen zwei gebührenpflichtige Geschwisterkinder parallel eine Betreuungseinrichtung im Stadtgebiet Karben, erfolgt nach Einstufung der Gebühren eine Ermäßigung um 50% der geringeren, festgelegten Gebühr.

### **2. Weitere Kinder**

Besuchen weitere gebührenpflichtige, jüngere Geschwisterkinder ebenfalls eine Betreuungseinrichtung im Stadtgebiet Karben, erfolgt nach Einstufung der Gebühren, eine



Ermäßigung bis zu max. 200€/ Monat.

Die Ermäßigung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, siehe §6 Abs. 3.

### **3. Freie Träger**

Für Familien, deren Kinder bei freien Trägern, bzw. verschiedenen Trägern betreut werden, können Ermäßigungen lt. § 6 Nr. 1 und 2 nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, siehe §6 Abs 3. Dem Antrag ist ein Nachweis über die erfolgten Zahlungen beizufügen, z.B. mit aktuellen Bestätigungen des jeweiligen Trägers. Verpflegungskosten und Zusatzangebote, z.B. für die Ferien werden nicht erstattet.

Die Ermäßigung wird rückwirkend halbjährlich ausgezahlt. Die Erstattung für das Zweitkind beschränkt sich auf die Kosten analog der jeweiligen Betreuungszeiten (U3 und Kindergarten, Hort) bei der Stadt Karben, U3 Einkommensstufe 1.

### **4. Antragszeiten**

Der maximale Erstattungsbetrag orientiert sich in allen Fällen des §6 an den Gebühren, die nach der Gebührenordnung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen wären. Alle Anträge müssen spätestens bis zum 30.09. für den Zeitraum Januar bis Juli des laufenden Jahres und bis zum 30.04. für die Vormonate August bis Dezember schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben FB4 Kinderbetreuung eingereicht werden.

## **§7 Zusätzliche Gebühren**

### **1. Gutscheineft**

Für die Inanspruchnahme von einzelnen Modulen ist ein Gutscheineft mit 10 Modulen zum Preis von **70€** (inklusive Bearbeitungsgebühr von 10,00 €), zuzüglich ein Zwanzigstell der aktuellen Verpflegungskosten bei Buchung Mittagsmodul 1, zu erwerben.

### **2. Zusätzliche Betreuungsgebühr bei zu spät kommen**

Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so entsteht eine zusätzliche Betreuungsgebühr von **25 €** je angefangener Stunde.

### **3. Notdienst Sommerschließzeit**

Für die Nutzung des Notdienstes der Sommerschließzeiten wird eine zusätzliche Gebühr, zuzüglich der zu zahlenden Gebühren, eingenommen. Der Notdienst der Sommerschließzeit kann nur wochenweise gebucht werden und ist nach Bescheiderstellung nicht erstattungsfähig.

Die Betreuung findet innerhalb der angemeldeten Module, jedoch maximal im Zeitraum von 7:30 – 16:30 Uhr statt.

Notdienstpauschale Sommerschließzeit:

U3: **80€** pro Woche

Kindergarten: **60€** pro Woche

#### **4. Änderung der Betreuungszeit**

Für Änderung in der Betreuungszeit wird eine Bearbeitungsgebühr von **25€** erhoben. Hiervon ausgenommen ist die erste Veränderung nach Antritt der Kinderbetreuung.

#### **5. Nichtannahme von Betreuungsplätzen**

Für die Nichtannahme bis zu 8 Wochen vor dem Aufnahmetermin wird eine Ausfallentschädigung für U3 Plätze pauschal von 200€, Kindergarten und Hort von 100€ erhoben.

#### **6. Bescheinigungen**

Für zusätzliche Bescheinigungen über die gezahlten Gebühren, neben dem regulären Gebührenbescheid, bspw. für die Steuererklärung oder Kostenübernahme des Arbeitgebers, wird eine Gebühr von 15,00€ erhoben.

### **§8 Verpflegungsgeld**

1. In den Betreuungseinrichtungen der Stadt Karben nehmen alle Kinder, mit Ausnahme der Kindergartenkinder im Basismodul 1, grundsätzlich an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil.
2. Das Verpflegungsgeld wird monatlich fällig, und errechnet sich aus den Bezugspreisen und Herstellungskosten, sowie den Hauswirtschaftskosten. Es wird pauschaliert auf 20 Tage pro Monat festgesetzt.
3. Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung. Konnte ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme (z.B. Kur) die Kindertagesstätte zwei volle Wochen nicht am Essen teilnehmen, erfolgt eine Erstattung für diese und jede weitere volle Woche, in der der Kindergarten nicht besucht werden konnte.
4. Bei Neuaufnahme in der Kleinkindbetreuung, wird aufgrund der Eingewöhnungszeit im ersten Monat, nur die Hälfte der Verpflegungspauschale berechnet.
5. Zusätzlich zum Verpflegungsgeld erhebt die Stadt Karben ein Getränkegeld, dieses wird grundsätzlich in allen gebuchten Modulen (Ausnahme Bauwagen KITAS) eingenommen. Das Getränkegeld ist nicht erstattungsfähig.
6. Die Höhe der Verpflegungs-, sowie der Getränkegeldpauschale pro gebuchten Betreuungstag wird vom Magistrat der Stadt Karben festgelegt.

### **§9 Gebührenabwicklung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Monatsende zu zahlen.



2. Die Betreuungsgebühr, sowie das Verpflegungs- und Getränkegeld, sind bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
3. Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) weiterzuzahlen.
4. Bei unvorhersehbaren Schließungen (bspw. wegen Streik, Naturkatastrophen oder Epidemien), von mehr als 5 Tagen pro Quartal, werden die Gebühren für die geschlossenen Tage anteilig erlassen. Die Erstattung von kürzeren Zeiträumen pro Quartal obliegt dem Magistrat.
5. Die zusätzliche Betreuungsgebühren gem. § 6 sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.

### **§10 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden nach Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Werden die Gebühren 2 Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, wird die Betreuungszeit zunächst auf das jeweilige Basismodul (U3, Kindergarten Basismodul 1, Hort) reduziert. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen U3- oder Hortplatz. Aufgrund der Regelung im §32c HKJGB bleibt das Anrecht auf einen kostenfreien Kindergartenplatz im Basismodul 1 erhalten (siehe §7). Im wiederholten Falle und daraus resultierender Reduzierung kann die Erhöhung der Betreuungszeit, auch nach Zahlung der Rückstände, erst 6 Wochen später, bzw. zum übernächsten 1. eines Monats erfolgen, und ist eine kostenpflichtige Veränderung.

### **§11 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 01.09.2023 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karben, den 08.11.2024

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn  
Bürgermeister